

## „Aktuelles aus dem Ministerium - BMF-Schreiben“

Da das Bundesfinanzministerium die Ampel-Koalition offensichtlich nicht überzeugen bzw. sich durchsetzen kann, mit einer ganzheitlichen großen Steuerreform dem Standort Deutschland und seinen Steuerzahlern aus der allseits festzustellenden Frustration zu befreien, wird weiter „Stückwerk“ betrieben.

Nachzulesen ist deshalb auf der Website des BMF unter „Alle Beiträge zu: BMF-Schreiben“ zum Themenbereich Steuern in den Monaten April und Mai 2024 folgendes:

- Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) ab dem 1. Januar 2024 vom 31.5.2024.
- BMF-Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds
- Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen (§ 15 Absatz 1 UStG); Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung vom 17.5.2024.
- Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen und weiteren Online-Dienstleistungsangeboten vom 29.4.2024.
- Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen vom 24.4.2024
- Bundeseinheitlicher Vordruck für die USt-Sonderprüfung; Vordruckmuster USt 7A vom 22.4.2024.
- Ausnahme für Zahlungen von Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen vom 12.4.2024.
- Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge wg. Festsetzung der Kaufkraftzuschläge für einige Dienstorte durch das Auswärtige Amt vom 5.4.2024
- Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind ... vom 4.4.2024.

### Beraterhinweis:

*Wenn Sie in den Verlautbarungen des BMF der beiden Monate zu den Themen „Wirtschaftswende, Steuergerechtigkeit, Schritte zur Widerlegung der neuesten Steuerschätzung, etc.“, zur gebotenen Zeitenwende eben, Inhalte vermissen, geht es Ihnen so wie mir 😞.*

### Anmerkungen

An dieser Stelle möchte ich in Stichworten darauf hinweisen, was an Neuerungen laut Entwurf des Wachstumschancengesetzes vorgesehen war, jedoch dem Vermittlungsverfahren zum Opfer fiel.

- Prämie für Investitionen in den Klimaschutz  
Zusätzlich zu bestehenden Projektförderungen für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen war ab 2024 eine Prämie von 15 % der begünstigten Investitionen zur Minderung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen vorgesehen.
- Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter  
Bemerkenswert ist selbst die Weigerung, den Unternehmen eine höhere Sofortabschreibung zuzubilligen.
- Sammelposten bei der Poolabschreibung.  
Die Verhinderung einer angehobenen Obergrenze für die Bildung eines Sammelpostens auf 5.000 € ist angesichts der Streichung einer höheren Sofortabschreibung bei GwG's schon nachvollziehbar 😞.
- Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand  
Die geplante Anhebung wurde ersatzlos gestrichen. So bleibt es bei 28 EUR statt 32 EUR und 14 EUR statt 16 EUR.
- Betriebsveranstaltungen  
Die geplante Anhebung wurde ebenso gestrichen. Es bleibt bei 110 EUR statt 150 EUR
- Steuerfreigrenze für Mieteinnahmen  
Dass Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ab 2024 steuerfrei bleiben, wenn diese in Summe pro Jahr insgesamt weniger als 1.000 € betragen, war dem Gesetzgeber auch schon zu teuer 😞. Dass man dadurch Bürokratie einspart, war wohl kein Thema.
- Energetische Sanierungsmaßnahmen gem. § 35c EStG  
Der Steuerabzug sollte in den ersten beiden Jahren von 7 %, im Dritttjahr von 6 % angehoben werden auf jeweils 10 %. Im Vermittlungsausschuss wurde auch dieser Punkt gestrichen.

Damit genug von Neuigkeiten aus der erfolgreichen Ampel-Koalition

Um Ihnen als Leser des monatlichen Editorials trotzdem einen möglichen Erkenntnisgewinn zukommen zu lassen, habe ich aktuelle Gerichtsurteile auf allgemein interessante Themenfelder untersucht. Hier meine Auswahl:

### Schätzungsbefugnis des Finanzamts:

Der Bundesfinanzhof hat zur Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen seine Rechtsprechung fortgeführt.]

Sachverhalt:

Ein Restaurantbetreiber erzielte einen großen Teil seiner Einnahmen in Form von Bargeld. Hierzu verwendete er eine elektronische Registrierkasse „sehr einfacher Bauart“ aus den 1980er Jahren. Das Finanzamt sah die Aufzeichnungen nicht als ordnungsgemäß an und nahm eine Vollschätzung vor, in der die Umsätze vier Mal so hoch angesetzt wurden wie erklärt.

Nach erfolglosem Rechtsbehelf wurde beim Finanzgericht geklagt. In der Entscheidung wurde die verwendete Kasse als objektiv manipulierbar angesehen mit der Folge, dass sie für steuerliche Zwecke ungeeignet sei. Mit dieser Annahme wurde die Vollschätzung des Finanzamts gerechtfertigt. Ob die Kasse vom Stpfl. tatsächlich manipuliert wurde, hatte das Finanzgericht allerdings nicht feststellen können.

Der X. Senat des BFH folgte in der Revision der erstinstanzlichen Entscheidung nicht und hob das Urteil auf. Die verwendete Registrierkasse sei zwar objektiv manipulierbar gewesen und stelle deshalb auch grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht dar, der dem Finanzamt eine Schätzungsbefugnis gebe.

Allerdings sei das Wissen um die Manipulierbarkeit alter Kassenmodelle erst im Laufe der Zeit gewachsen. Stellt sich bei Altkassen – wie im Streitfall – die objektive Manipulierbarkeit erst nach Jahren des Gebrauchs nachträglich heraus, kann in Anwendung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Vertrauensschutz** zu gewähren sein.

Das Gewicht des formellen Mangels kann sich daher im Einzelfall auf ein geringes Maß reduzieren.

Der formelle Mangel begründet sogar keinerlei Schätzungsbefugnis, wenn der Steuerpflichtige in überobligatorischer Weise sonstige Aufzeichnungen führt, die eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen bieten.

### Doppelbesteuerung der Renten

Der 3. Senat des FG des Saarlandes hat mit Gerichtsbescheid v. 27.3.2024 eine Klage, in der es im Rahmen einer Einkommensteuerfestsetzung um die Frage der doppelten Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer Zusatzkasse gem. § 22 EStG ging, als unbegründet abgewiesen (FG Saarland vom 27.3.2024 - 3 K 1072/20).

Der Vergleich des relativen Anteils von aus versteuerten Beiträgen erdienten Renten-Entgeltpunkten (§ 63 Abs. 2 SGB VI) mit dem gesetzlich angeordneten Steuerfreistellungsanteil der Rente stelle keine geeignete Methode zur Berechnung einer eventuellen doppelten Besteuerung dar.

Inzwischen ist Revision beim BFH eingelegt worden, das Aktenzeichen lautet X R 9/24.

Es bleibt spannend abzuwarten, wie der BFH diesen Sachverhalt sieht. Bis dahin ist unter Bezug auf das Aktenzeichen Einspruch und Antrag auf ruhendes Verfahren bis zur Entscheidung durch den BFH angesagt.

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Wechselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Wechselbaum**  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©